
Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Graubünden (GWE, Wirtschaftsentwicklungsgesetz)

Vom 11. Februar 2004 (Stand 1. September 2007)

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,
gestützt auf Art. 84 der Kantonsverfassung¹⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 18. November 2003²⁾,
beschliesst³⁾:

1. Zielsetzung

Art. 1 Grundsatz

¹ Der Kanton fördert die wirtschaftliche Entwicklung auf seinem Gebiet mit dem Ziel, bestehende Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen.

Art. 2 Koordination

¹ Der Kanton koordiniert die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung mit seinen anderen Tätigkeitsbereichen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für ein wirtschaftliches Wachstum.

¹⁾ BR [110.100](#)

²⁾ Seite 433

³⁾ GRP 2003/2004, 623

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

2. Allgemeine Massnahmen

Art. 3 Allgemeine Massnahmen

¹ Der Kanton kann zur Förderung der Bündner Wirtschaft

- a) Beiträge leisten an
 - 1. die Erarbeitung von Studien und Konzepten;
 - 2. die Forschung und die Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen;
 - 3. die projektbezogene Aus- und Weiterbildung;
 - 4. Institutionen;
- b) Mitgliedschaften bei Institutionen eingehen;
- c) Förderpreise vergeben;
- d) Überbetriebliche Kooperationsprojekte unterstützen.

² Die Beiträge betragen höchstens 50 Prozent der Kosten.

Art. 4 Statistik

¹ Der Kanton unterstützt die statistischen Erhebungen des Bundes und kann eigene Massnahmen durchführen.

3. Standortmarketing

Art. 5 Standortpromotion

¹ Der Kanton betreibt Marketing für den Wohn- und Wirtschaftsstandort Graubünden.

Art. 6 Standortentwicklung

¹ Der Kanton kann Projekte zur Standortentwicklung unterstützen.

² Die Beiträge betragen höchstens 25 Prozent der Kosten.

Art. 6a * Marke Graubünden

¹ Der Kanton kann zur Förderung und Pflege der Regionenmarke Graubünden gestützt auf eine Leistungsvereinbarung Beiträge leisten und eigene Aktivitäten durchführen.

² Die Beiträge betragen maximal 80 Prozent der Kosten.

4. Tourismus und Sportanlagen

Art. 7 Graubünden Ferien

¹ Der Kanton leistet gestützt auf eine Leistungsvereinbarung Beiträge an den Verein Graubünden Ferien.

² Der Kantonsbeitrag beträgt maximal 80 Prozent des Aufwandes und wird jährlich festgelegt.

Art. 8 Veranstaltungen

¹ Der Kanton kann an Veranstaltungen Beiträge leisten.

² Die Beiträge betragen höchstens 25 Prozent der Kosten.

Art. 9 Beherbergung

¹ Der Kanton kann regionalwirtschaftlich bedeutsame oder besonders innovative Projekte von Beherbergungsbetrieben mit Beiträgen und Darlehen unterstützen.

² Die Beiträge und Darlehen betragen gemeinsam höchstens 25 Prozent der Investitionskosten. Darlehen werden für längstens zehn Jahre gewährt. Ausnahmsweise können entsprechende Zinskostenbeiträge gewährt werden.

Art. 10 Infrastrukturen

¹ Der Kanton kann Beiträge leisten, an den Bau und die Erneuerung von

- a) Bergbahnen und Schneeanlagen;
- b) Sportanlagen von nationaler Bedeutung;
- c) Sportanlagen von kantonaler Bedeutung;
- d) übrige touristische Erholungs-, Kurorts- und Sportanlagen.

² Die Beiträge betragen höchstens 25 Prozent der Investitionskosten.

³ Die Beiträge an Sportanlagen von nationaler Bedeutung werden in der Regel so bemessen, dass die vollständige Ausschöpfung der Beitragsmöglichkeiten des Bundes gewährleistet ist.

5. Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen

Art. 11 Auf- und Ausbau von KMU

¹ Der Kanton kann den Auf- und Ausbau von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) mit Beiträgen und Darlehen unterstützen.

² Die Beiträge und Darlehen betragen gemeinsam höchstens 25 Prozent der Investitionskosten. Darlehen werden für längstens zehn Jahre gewährt. Ausnahmsweise können entsprechende Zinskostenbeiträge gewährt werden.

Art. 12 Erschliessung von Auslandsmärkten

¹ Der Kanton kann Bestrebungen von kleinen und mittleren Unternehmungen zur Erschliessung von Auslandsmärkten mit Beiträgen unterstützen.

6. Informations- und Kommunikationstechnologien

Art. 13 Erschliessung und Betrieb

¹ Der Kanton kann Beiträge oder Darlehen an die Erschliessung mit Infrastrukturen sowie an den Betrieb von Diensten, im Speziellen an deren Verbreitung, leisten.

² Die Beiträge oder Darlehen betragen höchstens 25 Prozent der Investitionskosten oder 50 Prozent der Betriebskosten.

Art. 14 Beteiligung

¹ Der Kanton kann sich in Ausnahmefällen an Unternehmungen beteiligen und Garantien gemäss Investitionshilfegesetzgebung des Bundes leisten, wenn es von kantonalem Interesse ist.

7. Bundesmassnahmen

Art. 15 Kantonale Verpflichtung

¹ Der Kanton führt die Bundesmassnahmen durch, unterstützt diese durch eigene Leistungen und übernimmt die kantonalen Verpflichtungen gemäss Gesetzgebung des Bundes.

8. Programme von internationalen Organisationen

Art. 16 Internationale Organisationen

¹ Der Kanton kann Programme internationaler Organisationen, insbesondere der Europäischen Union, unterstützen.

9. Regionale Organisationen

Art. 17 Regionale Organisationen

¹ Der Kanton kann Aktivitäten regionaler Organisationen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Region unterstützen.

10. Innovative Projekte *

Art. 17a * Stiftung für Innovation, Entwicklung und Forschung Graubünden

¹ Der Kanton errichtet die Stiftung für Innovation, Entwicklung und Forschung Graubünden und widmet als Stiftungsvermögen 30 Millionen Franken. Er kann im Rahmen der Finanzkompetenzen gemäss Kantonsverfassung weitere finanzielle Mittel widmen.

² Die Regierung genehmigt die Stiftungsurkunde, wählt den Stiftungsrat und bestimmt dessen Präsidentin oder Präsidenten.

³ Die Stiftung erstattet dem Grossen Rat periodisch Bericht über ihre Tätigkeit und die Verwendung der Mittel.

Art. 17b * Neue Verkehrsverbindungen

¹ Der Kanton kann die Planung neuer Verkehrsverbindungen fördern, wenn diese eine mindestens regionale Erschliessungsfunktion erfüllen und einen zusätzlichen volkswirtschaftlichen Nutzen versprechen.

² Für solche Vorhaben kann der Kanton die Zweckmässigkeit überprüfen lassen und Planungen in Auftrag geben.

³ An Dritte können Beiträge von höchstens 75 Prozent der anrechenbaren Kosten ausgerichtet werden.

⁴ Die Regierung legt die Einzelheiten für die Projektbearbeitung und Projektbegleitung fest.

Art. 17c * Wettbewerbsfähige Tourismusstrukturen

¹ Der Kanton kann die Schaffung wettbewerbsfähiger Tourismusstrukturen fördern.

² Zu diesem Zweck kann er Studien und Konzepte in Auftrag geben und Leistungsaufträge erteilen oder Beiträge an Massnahmen Dritter leisten.

³ Die Beiträge an Dritte betragen höchstens 50 Prozent der Kosten.

11. Vorhaben von ausserordentlicher Bedeutung *

Art. 18 Spezielle Limiten

¹ Wenn dies für die Realisierung von volkswirtschaftlich ausserordentlich wichtigen Projekten notwendig ist, können die in den Artikeln 6, 9 und 11 festgelegten Limiten für Beiträge und Darlehen ausnahmsweise verdoppelt werden.

12. Zuständigkeiten *

Art. 19 Grosser Rat

¹ Der Grosse Rat setzt in eigener Kompetenz die Kredite für Aufwendungen des Kantons gemäss diesem Gesetz im Budget fest.

Art. 20 Regierung

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt der Regierung. Sie kann einzelne Aufgaben an das Departement oder an die Dienststelle übertragen.

Art. 20a * Beitragswesen

¹ Entscheide des Departements über Beiträge, auf die kein gesetzlicher Anspruch besteht, unterliegen der Beschwerde an die Regierung. Diese entscheidet endgültig.

13. Schlussbestimmungen *

Art. 21 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Wirtschaftsförderung im Kanton Graubünden vom 23. September 1990⁴⁾ aufgehoben.

Art. 22 Übergangsbestimmung

¹ Dieses Gesetz findet auch auf Verfahren Anwendung, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bereits hängig sind.

² Für die bereits zugesicherten Beiträge gelten die bisherigen Bestimmungen.

Art. 23 Referendum In-Kraft-Treten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum⁵⁾.

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes⁶⁾.

⁴⁾ AGS 1990, 2370

⁵⁾ Nach dem Zustandekommen des Referendums (vgl. Publikation im KA 2004, Seite 1974), hat das Volk die Vorlage am 26. September 2004 angenommen.

⁶⁾ Mit RB vom 26. Oktober 2004 auf den 1. November 2004 in Kraft gesetzt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
11.02.2004	01.11.2004	Erlass	Erstfassung	-
12.12.2006	01.01.2007	Art. 20a	eingefügt	-
17.04.2007	01.09.2007	Art. 6a	eingefügt	-
17.04.2007	01.09.2007	Titel 10.	geändert	-
17.04.2007	01.09.2007	Art. 17a	eingefügt	-
17.04.2007	01.09.2007	Art. 17b	eingefügt	-
17.04.2007	01.09.2007	Art. 17c	eingefügt	-
17.04.2007	01.09.2007	Titel 11.	geändert	-
17.04.2007	01.09.2007	Titel 12.	geändert	-
17.04.2007	01.09.2007	Titel 13.	eingefügt	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	11.02.2004	01.11.2004	Erstfassung	-
Art. 6a	17.04.2007	01.09.2007	eingefügt	-
Titel 10.	17.04.2007	01.09.2007	geändert	-
Art. 17a	17.04.2007	01.09.2007	eingefügt	-
Art. 17b	17.04.2007	01.09.2007	eingefügt	-
Art. 17c	17.04.2007	01.09.2007	eingefügt	-
Titel 11.	17.04.2007	01.09.2007	geändert	-
Titel 12.	17.04.2007	01.09.2007	geändert	-
Art. 20a	12.12.2006	01.01.2007	eingefügt	-
Titel 13.	17.04.2007	01.09.2007	eingefügt	-